

Satzung des Fördervereins für das Hellweg-Museum der Stadt Unna

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Hellweg-Museums“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein widmet sich der ideellen und materiellen Unterstützung und Förderung des Hellweg-Museums der Stadt Unna.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch
 - die Förderung des Ankaufs von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen für das Hellweg-Museum
 - die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Sammlungsgebieten des Hellweg-Museums
 - die Herausgabe eigener und fremder Publikationen
 - die Durchführung von Ausstellungen und museumspädagogischen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Geschichte, Kultur und Kunst zur Bildung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern verwirklicht werden.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod,
bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. Austritt,

der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss

c. Ausschluss,

den der Vorstand aus wichtigem Grund erklären kann, nachdem der Betroffene zuvor angehört worden ist.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder statt (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des

Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beurkundung von Beschlüssen geschieht durch die Aufnahme in die Niederschrift.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, der auch Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Schriftführer. Der Leiter des Hellweg-Museums, der Vorsitzende des Museumsbeirates des Hellweg-Museum sowie der Kulturdezernent der Stadt Unna nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei beide Einzelvertretungsbefugnis besitzen. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Diese können sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§10

Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unna, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Unna, den 9.9.1996/19.10.1996

(Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.10.96 beschlossenen Ergänzungen bzw. Veränderungen sind unterstrichen!)